

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 16 (1907)  
**Heft:** 45

**Rubrik:** Warnungstafel

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf die reichgedeckten Tafeln und die schier endlosen Menus, und wie mancher Finanzier würde für eine einfache Kartoffeluppe die ewig wiederkehrenden Delikatessen hingeben!

Sprach ich da neulich einen Herrn, der es in der vorigen „Saison“ auf die stattliche Zahl von 52 Diner gebracht hatte. Bei dem blossen Wort Diner begann sein Magen bereits zu revoltieren. Lächelnd wies der Schlemmer mir die 52 Menus vor mit den Worten: „Sehen Sie, neben mancher wirklich geistreichen Anregung, die ich auf diesen Futterplätzen fand, hat mir besonders eins Spass gemacht: die Stabilität einer Delikatesskarte bei unseren Dinern, nämlich der Gänseleberpastete.“

Und richtig! Beim Durchlesen der 52 Karten ergab sich die magenschütternde Tatsache, dass dieser Gang auf — 49 Menus zu finden war. Wie viele Menschen mochten wohl beim Genuss darüber nachgedacht haben, wie solch eine Pastete entsteht? Nur wenige wohl, und das waren gewiss Hausfrauen.

Ich hatte einst Gelegenheit, eine berühmte Fabrik von Gänseleber-Pasteten in Strassburg kennen zu lernen, das bekanntlich in diesem Artikel oben steht und darin einen uner-schütterlichen Weltruf besitzt. Ist es doch auch die Geburtsstätte dieses über die ganze Welt verbreiteten Erzeugnisses.

Als Erfinder der Gänseleberpastete ist nach Ch. Gérard der berühmte Koch Clause des Maréchal Contades historisch festgelegt. Ch. Gérard berichtet darüber:

Als der Gouverneur von Elsass, der *Maréchal de Contades*, im Jahre 1762 in Strassburg seinen Einzug hielt, hatte dieser Feinschmecker schwere Sorgen ob einem neuzeitungsgläubigen Küchenpersonal und zog es vor, seinen Mundkoch Clause, einen Normänder — dem schon das Renommée eines sehr geschickten Koches vorausging, mit nach Strassburg zu nehmen.

Clause hatte sofort herausgefunden, was eine kunstgeübte Hand aus den feinen Strassburger Gänselebern machen könnte, besonders unter Beihilfe der klassischen Kombinationen der französischen Küche.

In einen Wunderbau aus kunstvoll geschmückter, goldbraun gebackener Kruste hatte er die Leber, umgeben von feiner Farce aus Kalbfleisch, hineingelegt und damit den Körper der Pastete geschaffen. Jetzt fehlte noch die Seele. Clause fand sie in der *Périgord-Trüffel*, diesem unschätzbaren Diamant der Küche. Heute scheint dies etwas sehr einfaches. Columbus-Ei! Die Erfindung Clauses blieb lange Zeit ein tiefes Geheimnis und so lange der *Maréchal de Contades* im Elsass blieb, durfte die Gänseleberpastete nur selten auf seinem aristokratischen Tische fehlen und keiner anderen Küche die Zubereitung verraten werden.

Doch die Revolutionszeit nahte mit mächtigen Schritten und mit ihr der Moment der sozialen Umwälzung, die so viele Nebel zerreiben und Geheimnisse ausbreiten sollte. Der *Maréchal de Contades* verliess Strassburg und wurde durch den *Maréchal de Stainville* ersetzt.

Clause war den neuen Ideen ein treuer Anhänger geworden; er wollte sich seinen eigenen Herd gründen und nicht mehr Untergebener sein. Daher liebgelagert er mit der Witwe eines Konditors Mathieu, die ihr Geschäft in der Meisengasse betrieb und heiratete sie nach kurzer Zeit.

Dort verfertigte er nur die Pasteten, die bislang ausschliesslich den aristokratischen Gästen seines früheren Herrn aufgetragen wurden, und so gelangte dieser lukullische Leckerbissen auch auf die Tische der „*Citoyens*“, aber nur solcher, die dazu genügend Geld besaßen.

Soweit Gérard. Aber ich will ja von der Herstellung der Gänseleberpasteten reden. Da ist zunächst von grosser Wichtigkeit die Auswahl der Gänselebern. Denn die Qualität derselben entscheidet über den Erfolg der Pastete. Die Lebern sollen von fester Beschaffenheit, aber nicht hart sein und dürfen sich nicht zu fett anfühlen. Gute Lebern zu erzielen ist in erster Linie Sorge der Mäster. In der Umgebung Strassburgs, besonders in Schiltigheim, beschäftigen sich die meisten Landwirte mit dem Masten von Gänsen, das ihnen bedeutenden Gewinn einträgt, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen, wozu lange Erfahrung und grosse Vorsicht gehört. Die landläufigen Erzählungen von den Tierquälereien, die bei dem Masten der Gänse vorüber werden sollen, beruhen auf Einföndung; denn es ist nur zu ersichtlich, dass ein gequältes Tier an seinem Gesamtkörper

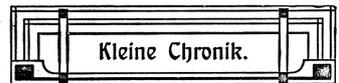
wie an einzelnen Organen nicht gedeihen kann.

Ist die für den Bedarf nötige Anzahl Gänselebern (der tägliche Verbrauch der gedachten Fabrik in der Hauptsaison beträgt ca. 1000 Stück) sorgfältig ausgewählt, so beginnt das Entschneiden der Lebern. Sie werden von Fasern, Fett, Sehnen und Blut befreit, was wieder sehr sorgsam geschehen muss, da schon wenige zurückgebliebene Tropfen Blut genügen, die Leber für den gewollten Zweck unbrauchbar zu machen. Nach der gründlichen Säuberung werden die Lebern gewürzt und getrüffelt. Das Würzen erfordert eine sehr geübte und erprobte Hand, denn die Gewürze, die den Geschmack der Gänseleber erhöhen sollen, sind sehr zahlreich und die Mischung muss bis auf kleine Teilchen eines Grammes genau hergestellt werden. Dann beginnt das eigentliche Backen, die Umhüllungen, in denen die Lebern gebacken werden, bestehen entweder aus Terrinen oder aus Blätterteigkrusten. Sie werden innen zuerst mit einer dünnen Schicht Füllsel aus fein gehacktem und gewiegtem Kalbfleisch ausgestrichen. Dann kommt zu unterst eine gute Leber hinein, darauf Trüffeln, dann wieder Leber, wieder Trüffeln, bis zuletzt eine dünne Schicht Füllsel den Inhalt abschliesst; oben darauf wird eine Scheibe Speck zum Schutz der Lebern gegen die Hitze des Ofens gelegt. Das Backen geschieht in Oefen, die eine gleichmässige Hitze haben müssen. Früher nahm man Holz als Feuerungsmaterial, ist aber jetzt, weil praktischer, zu Koks übergegangen. Sind die Pasteten aus dem Ofen gekommen, so müssen sie natürlich abkühlen, ehe sie verpackt und versandt werden. Dafür hat man jetzt Kühlräume mit Maschinen.

Bedingt durch den von Jahr zu Jahr wachsenden Konsum an Gänseleberpasteten hat sich die Maschinenindustrie diesem Zweige in den letzten Jahrzehnten überhaupt sehr gewidmet. Ohne die verschiedenen Reib- und Hackmaschinen, durch welche die Rohstoffe in einen feinen Teig verwandelt werden, ohne die mechanischen Messer, die den Speck mit überraschender Regelmässigkeit in Scheiben von der Stärke eines Papierblattes zerschneiden, und endlich ohne die Laminiermaschinen, die der Herstellung der Krusten und Verzierungen dienen, wäre es für eine Gänseleberpastetenfabrik heutigen Tages ganz unmöglich, den Anforderungen der Kundschaft gerecht zu werden. Selbst unzählige und noch so geübte Hände wären ausserstande, die Massen von Pasteten herzustellen, die während der „*Campagne*“ — sie dauert etwa sechs Monate — täglich von einer Fabrik gefordert werden. Man kann hieraus Rückschlüsse auf die Leckerhaftigkeit der modernen Menschen ziehen, die redlich bemüht sind, einem Lukullus seinen Ruhm streitig zu machen.

Berücksichtigt man, dass täglich viele hundert Gänseleberpasteten eine grosse Fabrik verlassen, so kann man sich wohl auch eine ungefähre Vorstellung von den Verpackungsräumen machen, in denen die Terrinen etikettiert, mit Staniolbändern verschlossen, eingepackt, und dann in Schachteln und Kisten post- oder bahnfertig gemacht werden. Es gehören viele hundert fleissige Hände dazu, bis die Gänseleberpastete auf unserer Tafel prangt und unsern Gaumen entzückt.

Aber die besten Maschinen und Einrichtungen allein genügen nicht, um in dieser Industrie Erfolge zu erzielen. Dazu gehören, wie schon angedeutet, in erster Linie lange Erfahrungen, spezielle Kenntnisse, und vorzügliche Qualität des Rohmaterials. Hierin ist die Umgebung Strassburgs auf der Höhe, woraus sich erklärt, dass die „*Strassburger Gänseleberpasteten*“ Weltruf geniessen.



### Kleine Chronik.

**Hyères.** Das Hotel Victoria et des Ambassadeurs ist für die Saison eröffnet.

**St. Moritz.** Das Privathotel Caspar Badrutt's Erben wird am 11. ds. für die Wintersaison eröffnet.

**Notiz.** Unsere Besprechung des neuen Kurbuches von Amor & Cie. in Genf wurde in letzter Numm. der „*Revue*“ irrtümlicherweise in die Rubrik für die Hotelbibliothek empfohlen Bücher angeführt.

**Propaganda.** Im Ft. h. 1908 wird der Norddeutsche Lloyd in Berlin ein internationales Verkehrsbureau eröffnen, in welchem die Schweizerischen Bundesbahnen offiziell vertreten sein werden, um auch in Deutschland eine intensive Propaganda zu entfalten.

**St. Moritz-Dorf.** Das Hotel Wettstein, Inhaber Herr J. Degiacomi, bleibt während des Um- und Neubaus geöffnet.

**Heimatschutz.** Im solothurnischen Kantonsrat wurde die Motion betreffend Massnahmen gegen Verunstaltung der Landschaftsbilder durch Plakate und Propagandafelder nach kurzer Diskussion mit 30 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

**Société des Hôtels National et Cygne à Montreux.** Die Gesellschaft wird demnächst 1000 neue Aktien zu nominell Fr. 500 zur öffentlichen Subskription auflegen. Das Aktienkapital wird dadurch auf 3 Mill. Fr. gebracht werden.

**Pension annuelle à l'hôtel.** Le *Daily Express* de Londres rapporte que sa proposition, invitant laquelle on pourrait vivre dans de bons hôtels, et en changeant de temps à autre, pour le prix de 168 livres sterling au total par personne et par an, a excité passablement d'intérêt sur le continent. Le correspondant britannique de l'*Express* rapporte un effet qu'un certain nombre de grands hôtels allemands auraient déjà pris ce projet en considération et fait espérer sa réalisation. Bien des gens, dit-il, sont d'avis que la façon de vivre de la grosse bourgeoisie est devenue complètement boiteuse, si les hôtels allemands pouvaient offrir tout cela au même prix.

**Frackzwang in London.** Man schreibt den „*M. N. N.*“ aus London: In einem der feinsten Londoner Restaurants, dem Savoy, wurde kürzlich abends ein Frackzwang durchgesetzt. Der Zutritt wurde verweigert, weil sie nicht in *Evening Dress*, d. h. in Frack und sie in ausgeschnittenen Kleide waren. Der Protest, zu dem das führte, veranlasste die Direktion, an ihre besten Kunden die Anfrage zu richten, ob sie diesen Frackzwang aufrecht erhalten solle. Von 373 eingelaufenen Antworten bejahten 366 diese Frage sehr kategorisch. Die Gesellschaft dieses Restaurants ist allerdings auch ganz besonders feodal. Unter denen, die brieflich für den Frackzwang stimmten, waren 3 Fürsten, 3 Herzöge, 9 Marquis, 41 Grafen, 19 Viscounts, 36 Barone, 1 Feldmarschall, 4 Admirale und 7 Generale, von ein paar Dutzend Geheimräte und Abgeordneten gar nicht zu reden.

**Vornehme P. opaganda.** Dem Arbeitsausschuss der Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden 1908 hat die Schweizerische Delegation und Oesterreichischen Alpenvereins zur Förderung der Hochgebirgsphotographie die Summe von 1000 Mk. zwecks Veranstaltung eines besonderen Wettbewerbes für alpine Lichtbilderei in Aussicht gestellt. Die Arbeiten sollen auf der künftigen Weltausstellung des photographischen Faches in der Gruppe Amateurphotographie alle diejenigen Bilder, die Landschaften aus den eigentlichen Hochregionen der Alpen bieten, ohne weitere Anmeldung durch den Veranstalter zu werden. Die Summe des Geldes ist die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen von 25 bis zu 200 Mk. an die Urheber alpinen Bilder nebst einer Urkunde zuzuerkennen. Das Preisgericht soll namentlich auf solche Darstellungen sein Augenmerk richten, bei denen die Licht- und die Schattenwirkung die Befugnis zu, jene 1000 Mk. in Beträgen